

Zur Frage der Rechtsanwaltschaft

Von Max Wirthig, Hauptsachbearbeiter im Ministerium der Justiz

In seinem Referat auf der Landestagung der Rechtsanwälte des Landes Thüringen am 13. Mai 1950, aus dem Auszüge in der „Neuen Justiz“ (NJ 1950 S. 295 ff.) abgedruckt sind, hat der Minister der Justiz des Landes Thüringen, Dr. Liebler, u. a. erklärt:

„Die Rechtsanwaltschaft muß in der gegenwärtigen Situation die Verantwortung mit übernehmen, sich einzuschalten in den Neuaufbau, in die Nationale Front und den Kampf um den Frieden.“

Erfahrungen, die in der letzten Zeit gemacht worden sind, zeigen, daß viele Rechtsanwälte offensichtlich noch nicht bereit sind, diese Verantwortung zu übernehmen.

Während z. B. die technische Intelligenz schon durch ihre engere Verbindung mit den Werkträgern sich ihrer Aufgabe, dem Fortschritt und damit dem ganzen deutschen Volke zu dienen, immer bewußter wird und an dem Aufbau in unserer Deutschen Demokratischen Republik konstruktiv mitarbeitet, hält die Entwicklung des Bewußtseins der meisten Rechtsanwälte anscheinend mit der allgemeinen Entwicklung nicht Schritt. Das wirkt sich naturgemäß in der praktischen Tätigkeit der Rechtsanwälte aus. Es gibt nicht wenige Rechtsanwälte, die gar nicht oder nur widerstrebend gewillt sind, bei der Vertretung ihrer Mandanten dem Umstand Rechnung zu tragen, daß sich seit 1945 ein entscheidender Umschwung der gesamten gesellschaftlichen Struktur und damit auch unseres Rechts und seiner Anwendung vollzogen hat. Sie machen auch keine Versuche, zum Verständnis dieser grundlegenden Veränderung zu gelangen. Sie sehen nicht ein, daß sie als Organ der Rechtspflege sogar mehr als der Durchschnittsbürger verpflichtet sind, sich auch in ihrer beruflichen Tätigkeit für die Sicherung und Festigung der antifaschistisch-demokratischen Ordnung einzusetzen und besonders wachsam gegenüber allen Angriffen auf diese Ordnung zu sein. Sie wollen nicht verstehen, daß dann, wenn sie die Interessen ihres Mandanten nur unter Verletzung der Interessen des Staates vertreten können, den Interessen des Staates der Vorrang zu geben ist, weil die Interessen unseres Staates die Interessen der gesamten werktätigen Bevölkerung sind.

Dieses Mißverhältnis zwischen den gesellschaftlichen Aufgaben, die die Rechtsanwälte zu erfüllen haben, und ihrer gesellschaftlichen Erkenntnis kommt darüber hinaus aber auch in ihrer mangelnden gesellschaftlichen Betätigung zum Ausdruck. Die übergroße Mehrzahl der Rechtsanwälte hält sich von jeder Bindung an gesellschaftlichen Organisationen fern, schaltet sich nicht aktiv in den Kampf um die Einheit Deutschlands ein und glaubt, eine zum mindest gleichgültige Haltung gegenüber dem großen Kampf der Weltfriedensfront verantworten zu können.

Diese Einstellung einer großen Zahl der Rechtsanwälte zeigte sich mit Eindeutigkeit vor kurzem in Leipzig. Hier führte die Hochschulgruppe der Freien Deutschen Jugend der juristischen Fakultät der Universität Leipzig im Juli 1950 im Rahmen des Friedensaufgebotes der Freien Deutschen Jugend und zur Vorbereitung des ISB-Kongresses einen Agitationseinsatz durch, bei dem u. a. die Rechtsanwälte aufgesucht wurden.

Bei diesem Einsatz ging es darum, jeden, der angesprochen wurde, zu veranlassen, eine schriftliche Stellungnahme zur Ächtung der Atomwaffe abzugeben. Diese Erklärungen sollten in einem Friedensbuch zusammengefaßt werden, das dem ISB-Kongreß von der deutschen Studentendelegation übergeben werden sollte. Die Rechtsanwälte wurden außerdem gebeten, einen Geldbetrag zu spenden, der dem ISB-Kongreß zu dem Zweck überwiesen werden sollte, Delegationen der Studenten aus kolonial unterdrückten Ländern die Teilnahme an dem Kongreß zu ermöglichen. Schließlich wurden die Rechtsanwälte noch um eine schriftliche Stellungnahme zu der gemeinsamen Kandidatenliste der Nationalen Front des demokratischen Deutschland gebeten.

Der Minister der Justiz des Landes Thüringen, Dr. Liebler, hat auf der schon erwähnten Tagung erklärt:

„Anwalt innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik kann nur der sein, der sich zum politischen Willen des neuen Staates in seiner Gesamtheit bekennt.“

Wenn man bedenkt, daß die weit überwiegende Mehrheit der Bevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik eindeutig auf dem Boden der Nationalen Front des demokratischen Deutschland steht und insbesondere, wie die Unterschriftensammlung für die Ächtung der Atomwaffe bewiesen hat, ein klares Bekenntnis zum Frieden abgelegt hat, so kann man dieser Forderung Dr. Lieblers nur in vollem Umfange beipflichten. Es scheint aber mit dieser Forderung nicht vereinbar zu sein, wenn in Leipzig 30 von 74 angesprochenen Rechtsanwälten sich weigerten eine schriftliche Erklärung zur Ächtung der Atomwaffe abzugeben, und wenn eine nicht geringe Zahl der weiteren 44 Rechtsanwälte nur nach langem Zögern oder in gewundener Form derartige Erklärungen abgab. Angesichts dieses Ergebnisses scheint es gerechtfertigt, noch an weitere Ausführungen Dr. Lieblers zu erinnern, in denen die richtige Konsequenz gezogen wird.

Er erklärte nämlich auch:

„Bei der Tätigkeit innerhalb der Justiz gibt es kein Beiseitestehen und keine politische Neutralität. Nur der Anwalt wird in der Lage sein, seinen Beruf auszuüben als Diener am Recht, der sich mit den politischen Problemen des Alltags auseinandersetzt und zu ihnen Stellung nimmt.“

Aus den Berichten, die die Studenten über den Agitationseinsatz gegeben haben, soll einiges hier festgehalten werden.

Daß einige Anwälte versuchten, einer eindeutigen Stellungnahme dadurch aus dem Wege zu gehen, daß sie die FDJ-Studenten zunächst abwiesen und aufforderten, später wiederkommen, wurde schon angedeutet. Sie hatten dabei aber nicht mit dem Eifer dieser Studenten gerechnet, die sie zu wiederholten Malen aufsuchten und zum Teil dann doch noch zu einer Stellungnahme veranlaßten. In einem Falle bequeme sich der Rechtsanwalt bei dem fünften Besuch zur Abgabe einer Erklärung.

Andere Rechtsanwälte lehnten eine schriftliche Erklärung mit dem kurzen Hinweis darauf ab, daß sie auf dem Boden der Stockholmer Beschlüsse ständen. Zu einer Erläuterung dieses ihres Standpunktes reichte anscheinend ihre Schriftgewandtheit nicht aus. Andere machten den Versuch einer Rückversicherung, indem sie die Erklärung, um die sie gebeten worden waren, „wunschgemäß“ abgaben. Es gab sogar einen Anwalt in Leipzig, der Ende Juli 1950 noch keine Unterschriftenliste für die Ächtung der Atomwaffe gesehen hatte.

Interessant ist es auch, sich die Begründungen anzusehen, mit denen die Abgabe einer Erklärung abgelehnt wurde. Einige Rechtsanwälte ließen sich nicht einmal selbst zur Erklärung ihrer ablehnenden Haltung herab, sondern ließen die Studenten durch ihre Sekretärin abfertigen. Andere begründeten ihre Weigerung damit, daß sie erst eine Anweisung der Anwaltskammer oder einer sonstigen höheren Stelle abwarten müßten.

Auch für Rechtsanwälte gab es das Argument, das man sonst nicht selten zu hören bekommt, und das dahin geht, daß die Abgabe solcher Erklärungen sinnlos sei, weil die „kleinen Leute“ ja doch keinen Einfluß hätten. Den Menschen, die diese Erklärung abgeben, scheint es noch nicht klar geworden zu sein, daß die sog. „kleinen Leute“ in der Sowjetunion seit 1917 und seit 1945 auch in den Volksdemokratien und jetzt in der Deutschen Demokratischen Republik die Hand an das Staatsruder gelegt haben.

Es gab auch solche unter den schriftgelehrten Rechtsanwälten, die grundsätzlich keine schriftlichen Erklärungen abgeben. Sie meinen, solche Erklärungen könnten zu Propagandazwecken verwendet werden und deshalb müßte man vorsichtig sein. Diese Anwälte